

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Schlitz für den Haushalt 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. August 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

	2022
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.824.684 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>- 20.395.378 EUR</u>
mit einem Saldo von	- 1.570.694 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	2.000 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-1.568.694 EUR

im Finanzhaushalt

	2022
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 696.681 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.192.021 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-9.414.956 EUR</u>
mit einem Saldo von	-5.222.935 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.200.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>-265.000 EUR</u>
mit einem Saldo von	4.935.000 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	984.616 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistungen von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird 2.385.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten

- a. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- b. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis 15.000 €.

§ 9

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen/außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen.

Schlitz, 18. August 2022

DER MAGISTRAT



Heiko Siemon, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Schlitz für das Haushaltsjahr 2022;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Schlitz,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlitz für das Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionsausgaben festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

5.200.000 €

(in Worten: fünf Millionen zweihunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.385.000 €

(in Worten: zwei Millionen dreihundertfünfundachtzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO und

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

1.800.000 €

(in Worten: eine Million achthunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Lauterbach, 07. September 2022

Der Landrat des Vogelsbergkreises – Kommunalaufsicht

Görig

Der Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme

vom 15. September 2022 bis 23. September 2022

im Rathaus, An der Kirche 4, 36110 Schlitz,
Fachbereich Zentrale Dienste

zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	07:30 bis 13:00 Uhr

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Offenlegungen die Einsichtnahme unter Beachtung der bestehenden Regelungen und Verordnungen des Landes Hessen ermöglicht wird. Es kann jedoch zu Wartezeiten kommen, so dass eine telefonische vorherige Terminvereinbarung zu empfehlen ist.

Der Haushaltsplan 2022 ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Schlitz
<https://www.schlitz.de/rathaus/stadtverwaltung/finanzen/> einzusehen.

Schlitz, 13. September 2022

Der Magistrat



Heiko Siemon
Bürgermeister